

Verantwortung
für Deutschland
Koalitionsvertrag zwischen
CDU, CSU und SPD
21. Legislaturperiode

1.2 Arbeit und Soziales | Seite 18

Die Arbeitswelt ist im Wandel. Beschäftigte und Unternehmen wünschen sich mehr Flexibilität. Deshalb wollen wir im Einklang mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie die Möglichkeit einer wöchentlichen anstatt einer täglichen Höchstarbeitszeit schaffen – auch und gerade im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zur konkreten Ausgestaltung werden wir einen Dialog mit den Sozialpartnern durchführen.

Die steten Angriffe der Arbeitgeberseite auf den „Acht-Stunden-Arbeitstag“ währt nun schon etliche Jahre und mit der Absichtserklärung im Koalitionsvertrag steht sie kurz vor dem siegreichen Abschluss des Kampfes.

Üblicherweise beruft man sich bei solch tiefgreifenden Veränderungen in der Arbeitswelt auf „moderne Arbeit“, „der Arbeitnehmer wünscht sich das so“, „schon lange überfällig“ usw. und bezieht sich mit ablenkenden Formulierungen „im Einklang mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie“ auf Selbstverständlichkeiten.

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie

RICHTLINIE 2003/88/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 4. November 2003
über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

KAPITEL 2
MINDESTRUHEZEITEN — SONSTIGE ASPEKTE DER ARBEITSZEITGESTALTUNG

Artikel 6

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer:

- a) die wöchentliche Arbeitszeit durch innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder in Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt wird;

zum Koalitionsvertrag, 21. Legislaturperiode

- b) die durchschnittliche Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreiten.

legt die Mindeststandards, also unterste Schublade, fest, die für alle Mitgliedsstaaten verbindlich sind und lässt aber in Artikel 15

Artikel 15

Günstigere Vorschriften

Das Recht der Mitgliedstaaten, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer günstigeren Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern zu fördern oder zu gestatten, bleibt unberührt.

für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen zu. Genau solche für die Arbeitnehmer günstigeren Regelungen befinden sich in Verbindung mit dem Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung und den Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten im Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Auf eine kleine Anfrage im Bundestag zur Umsetzung des Artikel 6 der Richtlinie 2003/88/EG und der darin enthaltenen 48-Stunden-Woche erging die Antwort der damaligen Bundesregierung SPD-Bündnis 90/Die Grünen:

„Dieser Artikel wird nicht umgesetzt, weil die nationale Regelung besser für die Arbeitnehmer ist.“

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie ...

Das ArbZG untersagt keinesfalls die 48-Stunden-Woche, sondern lässt diese ausdrücklich zu.

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

zum Koalitionsvertrag, 21. Legislaturperiode

Bei sechs Arbeitstagen zu je acht Stunden Arbeitszeit in der Woche ergeben sich 48 Stunden. Da in der heutigen Arbeitswelt so gut wie keine Woche mit sechs Arbeitstagen mehr vorkommt, geht es um eine andere Verteilung der Arbeitszeit.

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie würde z. B. folgende Arbeitszeitregelung, ungeachtet des Gesundheitsschutzes¹ der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung, ermöglichen:

Wochentag	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Arbeitsstunden	10	10	10	10	8

Die gleiche Arbeitszeitregelung ermöglicht auch das ArbZG, worin besteht also der Unterschied?

Die o. a. Arbeitszeitregelung ist auf der Grundlage der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie für Arbeitnehmer uneingeschränkt bis zum Eintritt in den Rentenbezug möglich. Das ist so nach der Regelung des ArbZG

... wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

nicht möglich, denn es besteht für den Arbeitgeber eine zwingende Ausgleichspflicht.

Was ändert sich also für den Arbeitnehmer beim Verlassen des hohen Standards des ArbZG in Bezug auf die Arbeitszeitgestaltung, wenn stattdessen das weitaus niedrigere Niveau der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie zur Anwendung kommt?

Richtig, die Arbeitgeberseite wird endlich von der überaus lästigen Ausgleichspflicht entbunden!

Und zum Schluss noch eine kurze Anmerkung von Kurt Tucholsky:

„Lieber Gott, beschütze uns vor unseren Freunden, vor unseren Feinden wollen wir uns wohl schon selbst in Acht nehmen.“

¹ Schon seit den 1950er und 60er Jahren ist aus Untersuchungen bekannt, dass lange Arbeitszeiten, sowohl tägliche wie auch wöchentliche, zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den Arbeitnehmern führen. Neuere gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse (Rutenfranz 1993) weisen darüber hinaus auch auf die Zusammenhänge von langen Arbeitszeiten und Leistungsminderungen hin.

Derzeitige wissenschaftliche Untersuchungen z.B.

Wirtz, A.; Nachreiner, F.; Beermann, B.; Brenscheidt, F.; Siefer, A.:

Lange Arbeitszeiten und Gesundheit.

Dortmund, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 2009

Wirtz, A.:

Lange Arbeitszeiten

Untersuchungen zu den gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen langer Arbeitszeiten.

Dissertation, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2010

gehen in Übereinstimmung mit der Vorgabe des Arbeitszeitgesetzes von acht Stunden täglicher Arbeitszeit aus und sprechen bei mehr als acht Stunden bereits von überlangen Arbeitszeiten. Sie zeigen neben den biologischen auch die sozialen Folgen für die Arbeitnehmer auf.